

## Factsheet - § 11b AVRAG (Aus-, Fort- und Weiterbildung)

### 1. Gesetzestext:

#### „Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 11b. (1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so

1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;

2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 stehen darüberhinausgehenden Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht entgegen.“

### 2. Anwendungsbereich

Eine Verpflichtung des\*der Arbeitnehmer\*in zur Absolvierung von Aus- und Fort- sowie Weiterbildungsmaßnahmen kann sich aus gesetzlichen Regelungen (z.B. § 37 HebG, § 49 ÄrzteG, § 63 GuKG, § 11d MTD-Gesetz), aus kollektivvertraglichen Bestimmungen (z.B. § 10 Uni-KV) oder aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Die Verpflichtung zur entsprechenden Aus- und Fortbildung ist (direkt oder indirekt) allen medizinischen Berufen immanent (§ 49 Abs 1 ÄrzteG, § 64 GuKG, § 11 Abs 2 MTD-G; § 11d KAKuG). Die gesetzlichen Regelungen verpflichten Arbeitnehmer\*innen in der Regel nicht, Weiterbildungen zu absolvieren.

Fehlen derartige Verpflichtungen, können in den Dienstverträgen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die von Arbeitnehmer\*innen absolviert werden sollen, vereinbart bzw. präzisiert werden. Wenn weder eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Aus-, Fort- oder Weiterbildungspflicht besteht, noch dem vereinbarten Arbeitsvertrag eine konkrete Verpflichtung zu entnehmen ist, gibt es keine sonstige Grundlage, die zu einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung verpflichten würde.

*Beispiel:* Aus dem MAB-G ergibt sich eine Pflicht zur Absolvierung externer Fortbildungsveranstaltungen. Nur wenn der Dienstvertrag ein\*e Ordinationsassistent\*in zur Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses jährlich verpflichten würde, wären aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen

a) diese Veranstaltungen bezahlte Arbeitszeit und

b) der\*die Dienstgeber\*in hat die anfallenden Kosten dieses Kurses zu tragen.

**Besonderheiten für Ärzt\*innen:** Gemäß § 1 Abs 1 und Abs 2 Z 1 AVRAG sind auf Landes- oder Gemeindebedienstete sowie Dienstverhältnisse von Beamten und Vertragsbediensteten zu Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Geltungsbereich des AVRAG ausgenommen. Für Ärzt\*innen im WiGeV gelten daher das BDG, das VBG bzw. § 31 W-BedG sowie die Dienstanweisungen zu Fortbildungstagen und Fortbildungsgeld.

§ 11b AVRAG gilt sohin für Ärzt\*innen, die bei österreichischen Sozialversicherungsträgern angestellt sind (Dienstordnung B), für Ärzt\*innen, die bei der medizinischen Universität Wien angestellt sind (Uni-KV), für Ärzt\*innen, die bei Ordensspitälern (KV der Ordensspitäler) angestellt sind, für Ärzt\*innen, die bei Privatkrankenanstellen angestellt sind (KV der Privatkrankenanstellen) sowie für Ärzt\*innen, die in Ordinationen, Gruppenpraxen oder Ambulatorien angestellt sind.

### 3. Definitionen „Ausbildung“, „Fortbildung“ und „Weiterbildung“

Zu unterscheiden ist zwischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.

- Ausbildungen vermitteln neue Kenntnisse und Fertigkeiten. Eine Ausbildung vermittelt Grundbefähigung zum Tätigwerden. Was unter einer Ausbildung zu verstehen ist, versucht § 2d Abs 1 AVRAG zu beantworten. Vermittelt werden *„Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art, die dieser (gemeint der\*die Arbeitnehmer\*in) auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann“*.
- Fortbildungen dienen dazu, sich am Stand der medizinischen Wissenschaft zu halten und zielen darauf ab, den Kenntnisstand zu aktualisieren und am Laufenden zu halten. Arbeitnehmer\*innen benötigen Fortbildungen, damit sie die jeweilige Arbeit (weiter) ausüben dürfen. Arbeitgeber\*innen benötigt den\*die „fortgebildete\*n“ Arbeitnehmer\*in, um seinen\*ihren Betriebszweck erreichen zu können und um Haftungen zu vermeiden.
- Weiterbildungen vermitteln Zusatzqualifikationen, dh der\*die Arbeitnehmer\*in erweitert das durch die Ausbildung erworbene „Grundgerüst“ und geht über jene in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse hinaus (*Huber/Dietrich in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm<sup>2</sup> § 37 HebG Rz 1*). Die Fortbildung ist häufig verpflichtend, eine Weiterbildung iSd Sonderausbildung grundsätzlich nicht, sofern dies nicht im Einzelfall für die verrichteten Tätigkeiten verpflichtend ist.

#### 4. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen

Rechte der Arbeitnehmer*innen	Pflichten der Arbeitgeber*innen
<p>Arbeitnehmer*innen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungen kostenlos besuchen, wenn</li> <li>2. gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (z.B. Kollektivvertrag) oder der Dienstvertrag diese für die ausgeübten Tätigkeiten vorschreiben und</li> <li>3. diese für die Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit <u>erforderlich</u> ist.</li> </ol>	<p>Arbeitgeber*innen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Übernahme der Kosten für jene Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet, die</li> <li>2. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (z.B. Kollektivvertrag) oder des Dienstvertrages für die ausgeübten Tätigkeit vorgeschrieben und</li> <li>3. <u>erforderlich</u> sind, um die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit auszuüben.</li> </ol>
<p>Arbeitgeber*innen haben die Kosten für diese Bildungsmaßnahmen zu übernehmen, wenn diese nicht von einem Dritten (z.B. vom AMS) getragen werden.</p>	
<p>Hiervon sind nur die Kosten der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme erfasst. Kosten für Transfer und Unterkunft sind grundsätzlich von den Arbeitnehmer*innen selbst zu übernehmen.</p>	
<p>Die Zeit, in der der*die Arbeitnehmer*in die obigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen absolviert, gilt als Arbeitszeit.</p>	
<p>Die Bestimmung § 2d AVRAG, die die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Ausbildungskostenrückerersatzes regelt, bleibt weiterhin in Kraft.</p>	

#### 5. In welchen Fällen kann eine Rückerersatzvereinbarung abgeschlossen werden?

Bei Gesundheitsberufen (siehe im Detail oben) ist eine individuelle Vereinbarung zur Absolvierung einer Ausbildung üblich. Diese kann einher gehen mit der Verpflichtung zur Kostenrückzahlung nach Maßgabe des § 2d AVRAG. Eine Rückerersatzvereinbarung (§ 2d AVRAG) kommt nur bei **Ausbildungen** in Betracht, nicht aber auch bei Fortbildungen. Auch Weiterbildungen, die bei einem\*einer anderen Arbeitgeber\*in verwertbar sind und dem\*der Arbeitnehmer\*in bessere Verdienstmöglichkeiten verschaffen, können als Ausbildungen iSd § 2d AVRAG gewertet werden (z.B. Führerschein, etc).

**HINWEIS** – Solche Vereinbarungen müssen immer schriftlich abgeschlossen werden.

## 6. Wie lauten die gesetzlichen Regelungen bei Ärzt\*innen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung?

### **Ausbildung:**

Es besteht eine Ausbildungspflicht für Ärzt\*innen für Allgemeinmedizin im Ausmaß von 3 Jahren und zum\*zur Fachärzt\*in im Ausmaß von 6 Jahren. Die Ausbildungskosten werden in der Regel von den Ausbildungsstätten getragen (ÄrzteG iVm ÄAO iVm KEF-RZ-VO 2015). Die Kostenübernahme der Ausbildung ändert sich durch die gegenständliche Bestimmung nicht. Die Ausbildung der Turnusärzt\*innen wird hievon daher grundsätzlich nicht berührt.

Zu den Ausbildungskosten gehören nach Ansicht der Ärztekammer für Wien auch die Prüfungskosten für die Prüfung zur Ärzt\*innen der Allgemeinmedizin sowie die der Fachärzt\*innenprüfung.

### **Fortbildung:**

Das Ärztegesetz regelt eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung für Ärzt\*innen. Ärzt\*innen müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte in einem DFP-Fortbildungszeitraum von fünf Jahren besuchen und der ÖÄK einen Nachweis darüber erbringen (§ 49 Abs 1 iVm Abs 2c ÄrzteG. Nähere Informationen über die Aufteilung der DFP-Punkte sind der Verordnung über ärztliche Fortbildung der ÖÄK zu entnehmen.

### **Weiterbildung:**

Grundsätzlich gibt es keine Weiterbildungspflicht. Es gibt jedoch einige Tätigkeiten, die nur bei Absolvierung einer Weiterbildung ausgeübt werden dürfen (Notarztdiplom). Im Rahmen der jeweiligen Anlage zu ÖÄK-Diplomen, ÖÄK-Zertifikaten sowie ÖÄK-CPD kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an Weiterbildungen an den vorangegangenen Erwerb einer spezifischen Qualifikation als Arzt, wie insbesondere die Berufsberechtigung für ein spezielles Sonderfach, gebunden ist.

Spezialisierungen gemäß § 11a ÄrzteG 1998 sind Weiterbildungen, die Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit bieten sich in ihrem Sonderfach oder fachübergreifend zu spezialisieren (Verordnung über Spezialisierungen (SpezV)). Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Spezialisierung, wenn eine Ärzt\*in für Tätigkeiten angestellt wird, für sie er\*sie eine Spezialisierung benötigt, ist diese vorzuweisen.